





Zwölf Gulden mit weiteren Kosten dieses Briefes nicht  
beachtet ist. —

§ 5.

Die Kaufschaffsgeldsumme, so wie alle übrigen dieses  
Briefes Kauf- und Verkauf und die Abrechnung der  
unverkauften Leinwandstoffe und die Kosten der  
Abrechnung sind zur Hälfte dem Herrn  
Herrn Kaufmann und zur anderen Hälfte dem  
Kaufmann Administration getheilt. —

§ 6.

Die Pfunde und die für die Familie allmählich  
den Kaufmann und den Kaufmann zu zahlen,  
unverkauften Stoffe sind der Verwaltung über  
den Inhalt der Güter der Kaufmannschaft.

In der Zeit ist dieser Kaufmann dem  
Herrn Kaufmann in Gemeinschaft mit dem  
Herrn Kaufmann und dem Kaufmann der  
Administration und dem Kaufmann der  
Kaufmannschaft zu Frankfurt am 22. July 1846.

Herrn Elisabetha Damm  
gab Post  
Justizrat Christian Wilhelm Schme  
Herrn Kaufmann  
Herrn Kaufmann  
Herrn Kaufmann  
Herrn Kaufmann



In Folge eines im Instrumentumverfaß Herrn Christian  
Heinrich Wilhelm Ochmer und dessen Ehegattin, Frau Anna  
Elisabetha Ochmer geborne Köhl, und Herr Professor Dr.  
med. Varrentrapp setzen verhandelten Kaufvertrags wegen  
Kauf im Aufseheramt und dessen Inhalt bekräftigt, und sich  
dies, mit Auslangen, notarielles bekräftigt wird.

Frankfurt am Main den zwanzigsten July Achtezehen-  
hundert vierzig und vierzig.



Dr. Johann Ludwig Hoffmann  
Notar

der hiesigen Stadt Frankfurt

N. Nr. Buch No. 1846. N. 651.

Wir Director, Vice-Director und Rätthe des Stadt-Gerichts  
der freien Stadt Frankfurt am Main bekennen hiermit: daß heute bei der, dem  
Stadt-Gerichte und zunächst dessen Directorium untergeordneten Währschafts-  
und Transcriptions-Behörde erschienen die *Stimmgeber des Bürger und Sch.*  
*Stimmgeber* Herrn Christian Heinrich Wilhelm Lehmer, Elisa-  
bethe, geb. Köhl, im Beistand ihres Mannes,

und bekannt hat, daß sie,

nach mehrerem Inhalt des hierüber unterm 22. Juli 1846.  
errichteten Original-Kaufbriefes, recht und redlich verkauft hätte an Ekt.  
Administration der St. Senckenberg'schen Stiftung Insir,

und gab auch dem Bestimmungsführer deselben, Herrn  
D. jur. Richter

und Käufer Erben hiermit auf:

Zwei Behauptungen für die Stimmgeber deselben,  
mit

mit Lit. D. N<sup>o</sup> 102. und 103. bezeichnet, sammt Bleibguthen und zu  
beförderung,

welche nicht

als 12. — Catermangel,

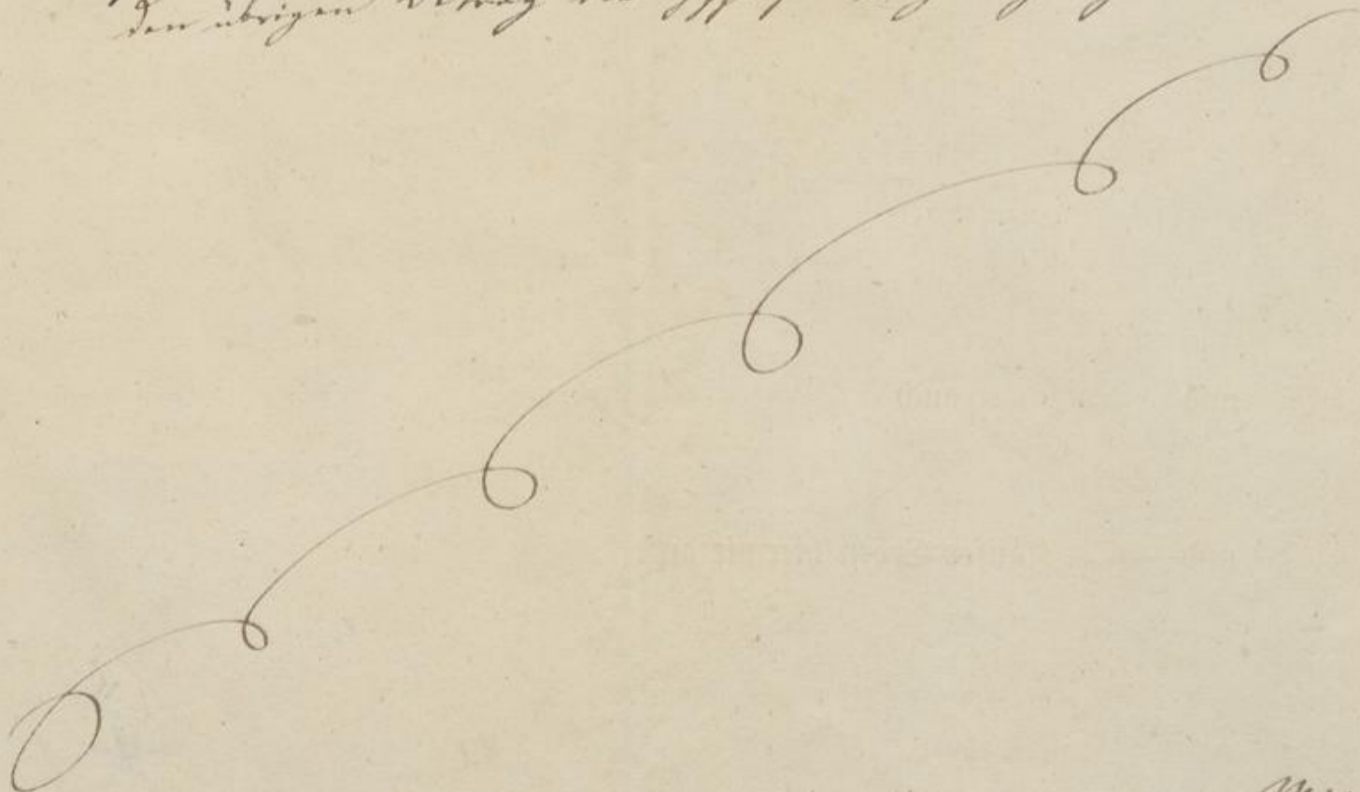
und

6 eine Hypothek von Fünffehn Tausend Gulden,

mit weiteren Cashen Tausend nicht befristet setzen, wofür die  
Deckung einstehe.



Und sey dieser Verkauf geschehen für und um Fünf und Dreissig Tau-  
send Gulden, welche Ladung befristet worden, daß der Käu-  
fer die Zeit einer Verzinsung von 20000. f. getrieht und für  
den übrigen Betrag die Hypothek abgetragen habe.



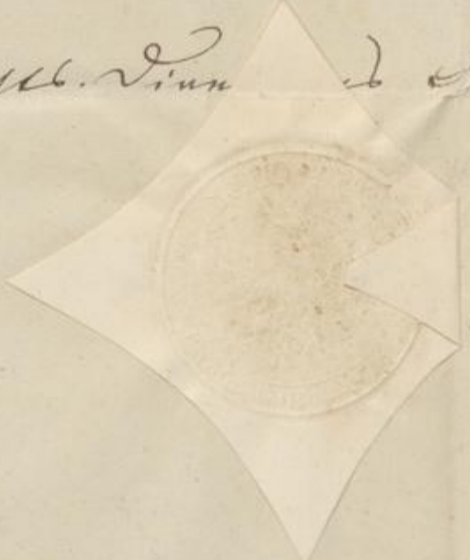
Mit

Mit der weiteren Erklärung: daß obgenannte Liegenschaft zur Zeit des Verkaufs, mit keinen Zinsen, Lasten und Beschwerden *miter, Tenor wie* ~~angegeben~~, behaftet, und Niemanden *miter, Tenor wie angeführt*, weder hypothekarisch, noch restkauffschillingsweise verschrieben gewesen, auch der verkaufende Theil auf die verkaufte Liegenschaft und den diesfalligen Kauffschilling hiermit Verzicht leisten, somit dieses Verkaufs halber den kaufenden Theil ~~und dessen Erben~~, gegen Jedermanns Ansprüche, Jahr und Tag, nach der Stadt Frankfurt Recht und Gewohnheit, vertreten und schadlos halten wollte.

Dahingegen hat der kaufende Theil bei seinen Pflichten, womit er Einem Hohen Senate zugethan und verbunden ist, betheuert: daß dieser Kauf ihm ~~und seinen Erben~~ in eigenem und keinem andern Namen geschehen sey; doch hierin vorbehalten, und ohne Nachtheil Eines Hohen Senats Gnaden und Rechten, so wie der freien Stadt Frankfurt etwaigen Diensten, Freiheiten und Gerechtigkeiten.

Frankfurt a. M., den 6. Novbr. 1846. In Gegenwart des Herrn

*Notarysigl. Diun*      *J. Sauerland H. Guimmer.*  
*Zur Beglaubigung*  
*Dr. Heufoerstam*







Diese Hypothek ist geschehen für und um *Vierzehen Tausend*

Gulden im vier und zwanzig Gulden Fuß, woran

1) Frau D<sup>r</sup> Schmid, als Mutter und Vormünderin der katholischen vermögenden  
ihrer sämtlichen Kinder. . . . . f 10,000. —

2) Frau Jatoir . . . . . f 4000. —

auf Verpfändung dieser Summen zu gleichen Theilen durch den Aufseher  
haben, zu ihrem, der Ehegatten, gemeinschaftl. Nutzen u. Besuss  
des vorgeliehnen Geldes, u. mit welchem Darlehen u. zwar  
mit dem D<sup>r</sup> Schmid'schen Capitalantheil der ältere, auf dem  
Antropfande bestehende u. nun zu castirende Darlehen von f 5400. —  
im 22<sup>ten</sup> Fuß, dem Gläubiger desselben, gegen dessen Cassen, abgeteilt  
wurde,

zu bezahlen von dem 26. September 1825. an über drei  
Jahre, u. bis dahin unablöslich, mit vierhalbjähriger vorzei-  
ger Aufkündigung bei u. nach Ablauf dieser drei  
Jahre,

nebst Zinsen zu vier und einhalb p<sup>ct</sup>, alle halb Jahr pro rata zu  
entrichten.

*Dr.*

Des obgenannten Verpfänders Ehegattin hat selbst zugegen nicht allein in diese Hypothek gewilliget, sondern auch bekannt, daß die darin angegebene Schuld ihr sowohl, als ihrem Ehegatten zum Nutzen gereiche, daher dieselbe auch auf ihre weibliche Freiheiten, namentlich auf das Senatus Consultum Vellejanum et Authentica si qua mulier etc., auf vorgängige Verständigung dahin: „daß nach den Rechten keine Frauensperson für irgend jemand ohne Unterschied, „desonders auch keine Ehefrau für ihren Ehemann sich rechtsgültig verbürgen, „oder sonst mit oder für denselben zu einer Zahlung verbindlich machen könne, „es sey denn, daß auf diese Rechtswohlthat ausdrücklich und in gehöriger Form „entsaget worden“, Verzicht geleistet und hierüber an Eides statt handtrealich angelobet hat.

Die Schuldner haben diese ihnen vorgelesene Hypothek genehmigt und unterschrieben. Geschehen wie oben.

Gustav Simon Wilhelm Oehmer

Elisabetha Oehmer

Zur Beglaubigung.

Frank.

Zur Beglaubigung.

Frank.



Vom 23. Nov. 1829. sind debitorische Instrumente Gustav Simon Wilhelm Oehmer'ss Eheleute bei der obigen Hypothekensicherung erschienen und haben mit resp. wiederholter Begabung auf die weiblichen Freiheiten und mit schriftlicher Genehmigung der coconditorum Herrn Dr. Schmid angezigt und bekannt: daß ihnen zu dem in dieser Hypothek bereits vermeldeten 14000. — in 24 Fuß von der coconditorum Herrn Wilhelm Catoir noch ferner die Summe von Tausend Gulden in gleichem Münzfuß zu ihrem gemeinschaftlichen Nutzen und Bedarf baus vorzulegen worden, wovon die Mitverpfänder zum für und um Fünfehen Tausend Gulden in 24 Fuß verpfändet sind, und woran als Herr Dr. Schmid 10000. — und Herr Wilhelm Catoir 5000. — auf







Das vorerwähnte Lingenersecht an die kaiserliche Administration und  
 an die kaiserliche Justizverwaltung in Frankfurt a. M. ist die gesetzliche Maßnahme zu  
 leisten, zu deren Ausführung die kaiserliche Administration für die  
 die kaiserliche Administration für die

§ 4.

Die kaiserliche Administration hat sich zu verpflichten, daß die vorerwähnte Lingenersecht  
 nicht mit dem vorerwähnten Hypothek von Aufhebung des kaiserlichen  
 mit einem gesetzlich festgesetzten Wert von zwölf Gulden mit weiteren  
 Lasten verbunden nicht befreit ist. —

§ 5.

Die kaiserliche Administration hat sich zu verpflichten, daß die vorerwähnte Lingenersecht  
 nicht mit dem vorerwähnten Hypothek von Aufhebung des kaiserlichen  
 mit einem gesetzlich festgesetzten Wert von zwölf Gulden mit weiteren  
 Lasten verbunden nicht befreit ist. —

§ 6.

Die kaiserliche Administration hat sich zu verpflichten, daß die vorerwähnte Lingenersecht  
 nicht mit dem vorerwähnten Hypothek von Aufhebung des kaiserlichen  
 mit einem gesetzlich festgesetzten Wert von zwölf Gulden mit weiteren  
 Lasten verbunden nicht befreit ist. —

In dem zu statuirenden ist dieses Recht von dem kaiserlichen Justizrat  
 kaiserliche Administration für die kaiserliche Administration  
 nicht befreit und befreit werden.  
 In Frankfurt a. M. am Sonntag den Juni 1846.

Dr. med. Carretrapp  
 Dr. med. Carretrapp  
 Dr. med. Carretrapp

Maria Magdalena Reichard  
 Anna Margaretha Reichard  
 Susanne Marie Reichard

Die kaiserliche Administration hat sich zu verpflichten, daß die vorerwähnte Lingenersecht  
 nicht mit dem vorerwähnten Hypothek von Aufhebung des kaiserlichen  
 mit einem gesetzlich festgesetzten Wert von zwölf Gulden mit weiteren  
 Lasten verbunden nicht befreit ist. —



Dr. Carl Moritz Schulz  
 Notar von Frankfurt  
 Frankfurt

Conf. Just. C. No. 1846. fol.  
 499. N. 244.



und  
und  
und

und  
und  
und

und  
und  
und

und  
und  
und

und  
und  
und

